

News

8
1/2018

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

auch im neuen Jahr wollen wir Sie wieder mit aktuellen Änderungen, Ergänzungen und Neufassungen im europäischen Chemikalienrecht sowie im stofflichen Arbeitsschutzrecht versorgen.

Änderung von Anhang XVII der REACH-Verordnung

Beschränkung von D4 (Octamethylcyclotetrasiloxan) und D5 (Decamethylcyclopentasiloxan): D4 und D5 dürfen nach dem 31. Januar 2020 in abwaschbaren kosmetischen Mitteln in einer Konzentration von 0,1 Gewichtsprozent oder höher nicht mehr in den Verkehr gebracht werden.

Das Vorhandensein von D4 und D5 in bestimmten kosmetischen Mitteln, die nach dem Auftragen mit Wasser abgewaschen werden (Duschgel, Shampoo), stellt aufgrund der Eigenschaften von D4 als persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff (PBT) und als sehr persistenter und sehr bioakkumulierbarer Stoff (vPvB) sowie von D5 als vPvB-Stoff ein Risiko für die Umwelt dar. Die Europäische Kommission ist der Auffassung, dass gegen diese Risiken EU-weit vorgegangen werden sollte. Die mit dieser Beschränkung festgesetzte Höchstkonzentration von 0,1 % stellt wirksam sicher, dass jede absichtliche Verwendung von D4 und D5 eingestellt wird, da diese Stoffe ihre beabsichtigte Funktion nur dann erfüllen können, wenn sie in einer wesentlich höheren Konzentration vorhanden sind.

Aktuelle Fassung der BekGS 408 „Anwendung der Gefahrstoffverordnung und TRGS mit dem Inkrafttreten der CLP-Verordnung“

Priorität bei der Zusammenstellung der Ergänzungslieferung haben grundsätzlich immer die Technischen Regeln. Die Bereitstellung für Sie soll möglichst zeitnah und vollständig erfolgen. Daher stellen wir z.B. die Einstellung von BekGS i.d.R. zugunsten der TRGSen zurück. Da in Ihrer Loseblattsammlung die BekGS 408 nicht mehr aktuell ist, tauschen wir sie mit dieser Lieferung nun aus.

Die Änderungen betreffen u.a. die aufgehobene TRGS 200 und redaktionelle Änderungen.

Neue TRGS 504 „Tätigkeiten mit Exposition gegenüber A und E-Staub“

Die TRGS gilt zum Schutz von Beschäftigten und anderer Personen bei Tätigkeiten, bei denen eine Exposition gegenüber einatembarem (E-Fraktion) und alveolengängigem (A-Fraktion) Staub auftreten kann. Im Mittelpunkt stehen die allgemeinen Anforderungen zum Schutz der Beschäftigten und anderer Personen nach der GefStoffV und insbesondere deren Anhang I Nr. 2.3 „Ergänzende Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit Exposition gegenüber einatembaren Stäuben“.

Der Allgemeine Staubgrenzwertes (E- und A-Fraktion) soll die Beeinträchtigung der Funktion der Atmungsorgane infolge einer allgemeinen Staubwirkung verhindern. Der in der TRGS 900 festgeschriebene Gültigkeitsbereich dieser Staubgrenzwerte gibt daher auch für diese TRGS, d.h. sie gilt für für schwerlösliche bzw. unlösliche Stäube, die nicht anderweitig reguliert sind (siehe auch TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“).

Die TRGS konkretisiert im Kap. 3 die Ermittlung der stofflichen Eigenschaften im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung. Danach ist u.a. die gesamte erfasste Staubfraktion als unlöslich zu bewerten, solange keine anderen Erkenntnisse zur Löslichkeit von Stäuben vorliegen. Liegen keine Informationen zur Dichte vor, ist ein Wert von 2,5 g/cm³ anzunehmen. Die Ermittlung von staubbelasteten Tätigkeiten verweist beispielhaft auf primäre und sekundäre Emissionsquellen, die die Expositionshöhe bestimmen können.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass Stäube mit spezifischer Toxizität, z.B. Stäube mit erbgutverändernden, krebserzeugenden (Kategorie 1A, 1B), fibrogenen oder sensibilisierenden Wirkungen, ein höheres Gefährdungspotenzial haben und die Einhaltung der Grenzwerte von A- und E-Staub eine Gesundheitsgefährdung nicht ausschließt. Die Arbeitsplatzgrenzwerte nach TRGS

900, Beurteilungsmaßstäbe nach TRGS 910 „Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen“ oder andere im Technischen Regelwerk aufgestellten Beurteilungsmaßstäbe sind zusätzlich zum Allgemeinen Staubgrenzwert einzuhalten.

Im Rahmen der Beurteilung der Expositionshöhe verweist die TRGS u.a. darauf, dass neben dem schichtbezogenen AGW für A- und E-Staub die einschlägigen Kurzzeitwerte zu beachten sind (siehe TRGS 900).

In Kap. 3.4 regelt die TRGS die Festlegung von Schutzmaßnahmen bei Überschreitung des AGW für die alveolengängige Fraktion im Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2018. Danach kann für die Überprüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen anstelle des AGW ein Beurteilungsmaßstab von 3,0 mg/m³ als Schichtmittelwert zu Grunde gelegt werden, wenn u.a. eine aktuelle Gefährdungsbeurteilung vorliegt, Kurzzeitwert 2(II) unterschritten wird, der Arbeitgeber technische Schutzmaßnahmen nach den branchenüblichen Verfahrens- und Betriebsweisen umgesetzt hat.

Der Begriff der branchenüblichen Verfahrens- und Betriebsweisen ist mit dieser TRGS neu eingeführt worden. Während des Übergangszeitraumes muss den Beschäftigten vom Arbeitgeber Atemschutz zur Verfügung gestellt werden, der bei Expositionsspitzen zu tragen ist.

Die Festlegung der Schutzmaßnahmen gemäß Kap. 4 ist nach dem STOP-Prinzip dargelegt.

Aktuelle Fassung der TRGS 509 „Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter“

Diese TRGS gilt für Gefährdungen von Beschäftigten und anderen Personen durch die gefährlichen Eigenschaften von flüssigen oder festen Gefahrstoffen beim Lagern in ortsfesten Behältern in Räumen und im Freien. Dazu gehören u.a. das Befüllen und Entleeren von ortsfesten Behältern einschließlich deren Befüll- und Entnahmeeinrichtungen und sicherheitstechnisch erforderlichen Ausrüstungen, das Zusammenlagern mit ortsbeweglichen Behältern, das Befüllen und Entleeren ortsbeweglicher Behälter in Füll- und Entleerstellen und das aktive Lagern entzündbarer Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt ≤ 55 °C in ortsbeweglichen Behältern.

In Kap. 3 (Gefährdungsbeurteilung) konkretisiert die TRGS, wodurch sich relevante Gefährdungen beim Lagern ergeben können, z.B. durch die Masse oder das Volumen der Gefahrstoffe im Lagerbereich, die Art des Lagerns und Abfüllens, die Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Lagern stehen und Reaktionen von Gefahrstoffen untereinander. Darüber hinaus sind Arbeitsmittel, Prozessparameter, Raumgrößen, klimatische Verhältnisse, äußere Einwirkungen, einschließlich der Wechselwirkungen zu benachbarten Anlagen und die Lagerdauer von Bedeutung.

In Kap. 4, welches umfassend geeignete Maßnahmen zum sicheren Lagern aufzeigt, sind neben allgemeinen Grundsätzen (u.a. geeignete Arbeitsmittel, sichere Gestaltung der Anlage, Rauchverbot, Verbot der Nahrungsaufnahme) einzelne lagerspezifische Sicherheitsaspekte detailliert aufgeführt, z.B. zu Lagerorten und -räumen, zur Kennzeichnung, zur Lagerorganisation, zur Unterbrechung der Gefahrstoffströme, zu PSA, zur Zugangsbeschränkung und zur Beseitigung von Leckagen und Stofffreisetzungen.

Bauliche Anforderungen an Lager, Füll- und Entleerstellen sind in Kap. 5 zusammengefasst. Dazu zählen u.a. auch Brandschutz und Notfallmaßnahmen sowie Rückhalteeinrichtungen für Flüssigkeiten. Anforderungen an Ausrüstungskomponenten und -teile werden in Kap. 7, zusätzliche Anforderungen an Schutzmaßnahmen für bestimmte Flüssigkeiten und Feststoffe mit Brandgefahr im Kap. 8 aufgeführt. Diese TRGS ist sehr umfangreich und bindet Schutzmaßnahmen vor weiteren speziellen stoffspezifischen Gefährdungen ein, z.B. Schutz vor entzündbarer Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt ≤ 55 °C (Kap. 9) und Explosionsschutz (Kap. 10). Ergänzende Anforderungen an die Ausrüstung von Tanks sowie Füll- und Entleerstellen für brennbare Flüssigkeiten sind in Anlage 1 zu TRGS 509 dargelegt.

Änderung der TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“

Die TRGS wurde umfassend geändert, u.a. wurden Kap. 2.9 Anwendung und Geltungsbereich der Arbeitsplatzgrenzwerte für Kohlenwasserstoffgemische konkretisiert.

Auszug aus den Änderungen in Nr. 3 „Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte und Kurzzeitwerte“

Stoffidentität			Arbeitsplatzgrenzwert		Spitzenbegrenzg.	Bemerkungen	Änderung	
Bezeichnung	EG-Nr.	CAS-Nr.	ml/m ³	mg/m ³	Überschr.-faktor		Monat/Jahr	
Adipinsäure	204-673-3	124-04-9		2E		2(I)	DFG, Y	09/17
2-Aminobutan-1-ol	202-488-2	96-20-8	1	3,7		2(II)	DFG, AGS, H, Z, 11	
Benzylalkohol	202-859-9	100-51-6	5	22		2(I)	DFG, H, Y, 11	
Bernsteinsäure	203-740-4	110-15-6		2E		2(I)	DFG, Y	
Dieselmotoremissionen (Dieselrußpartikel als EC elementarer Kohlenstoff)			1	0,005 A			AGS, X, 25, 26	
Diindiumtrioxid (Indiumoxid)	215-193-9	1312-43-2		0,0001 A		8(II)	AGS, 10	09/17
Indium	231-180-0	7440-74-6		0,0001 A		8(II)	AGS, 10	
Indiumhydroxid	259-592-6	20661-21-6 55326-87-9		0,0001 A		8(II)	AGS, 10	
Indiumphosphid	244-959-5	22398-80-7		0,0001 A		8 (II)	AGS, 10, X	